Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

Umweltbericht

zur Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.035

- Hülskamp-

TEIL II - Umweltbericht

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung ... 3

1.1 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt / Scoping ... 3

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans ... 3

1.2.1 Ziel und Erforderlichkeit des Bebauungsplans ... 3

1.2.2 Lage, Abgrenzung und Kurzcharakteristik des Planbereiches ... 4

1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplans ... 5

1.2.4 Bedarf an Grund und Boden ... 6

2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen ... 7

2.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen ... 7

2.1.1 Regionalplan ... 7

2.1.2 Flächennutzungsplanung ... 7

2.1.3 Landschaftsplan ... 8

2.1.4 FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete ... 8

2.1.5 Biotopkataster ... 8

2.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen ... 8

2.2.1 Boden und Fläche ... 9

2.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 10

2.2.3 Wasser und Abwasser ... 11

2.2.4 Klima und Luft ... 11

2.2.5 Landschaft und Landschaftsbild ... 12

2.2.6 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung insgesamt ... 12

2.2.7 Kulturgüter und Sachgüter ... 13

3 Bestandsaufnahme und Prognosen ... 14

3.1 Bestandsaufnahme ... 15

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 18

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 19

4 Maßnahmen und Alternativen der relevanten Umweltbelange ... 21

5 Artenschutzrechtliche Belange ... 21

6 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung ... 22

7 Monitoring ... 22

8 Zusammenfassung ... 22

9 Literatur ... 23

1 Einleitung

Mit der Bekanntmachung der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 ist in § 1 (6) Nr. 7 in differenzierter Form festgelegt, dass die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Dazu ist nach § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden **Umweltbericht** gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB festgehalten und bewertet worden. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.

1.1 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt / Scoping

Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach Anlage 1 zum BauGB sowie weiterführenden Vorschriften des BauGB. Gemäß § 2 (4) BauGB legt die Gemeinde den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen fest. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes und entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann.

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht sind übergeordnete Pläne (Regionalplan und Flächennutzungsplan), sonstigen Pläne (Landschaftsplan), Fachinformationssystem des LANUV, Informationssysteme (Geodatenbestand der Stadt Hamm, Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS) sowie eigene Bestandsaufnahmen.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Eine detaillierte und umfassende Darstellung zu Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit gibt die Begründung zum Bebauungsplan. Nachfolgend werden teilweise nur die wesentlichen Aussagen übernommen und kurz dargestellt.

1.2.1 Ziel und Erforderlichkeit des Bebauungsplans

Die Stadt Hamm beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Stärkung und den Schutz des zentralen Versorgungsbereichs der Ahlener Straße sowie der westlich gelegenen gewerblichen sowie mit Wohnen durchmischten Strukturen durch die Steuerung von Vergnügungsstätten (u.a. Spielhallen und Wettbüros), Wettannahmestellen und Betrieben mit sexuellem Charakter (Erotikfachmärkte, Bordelle und bordellähnliche Betriebe) vorzunehmen.

In dem Bauungsplanverfahren wird nicht zwangsläufig ein baulicher Eingriff initiiert, es handelt sich lediglich um die Steuerung von Nutzungsrechten und Anpassungen des Planungsrechtes an den Bestand.

1.2.2 Lage, Abgrenzung und Kurzcharakteristik des Planbereiches

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.035 - Hülskamp - umfasst eine etwa 19.295 qm große Fläche im Stadtbezirk Hamm Heessen.

Das Plangebiet umfasst den Baublock zwischen der Ahlener Straße, Palzstraße und dem Vogtskamp in Teilbereichen.

An der Palzstraße sowie westlich der Ahlener Straße haben sich historisch durchmischte Wohn- und Gewerbestrukturen entwickelt. Die rückwärtigen Grundstücksbereiche sind regelmäßig mit kleinen Schuppen, Garagen und Werkstätten bebaut worden. Den verbleibenden Grundstücksflächen kommt zumeist eine Nutzung als Gartenland zu. Ein Teilabschnitt der Ahlener Straße zwischen dem Dasbecker Weg / kleine Amtsstraße und Piebrockskamp zählt räumlich zum zentralen Versorgungsbereich des Nebenzentrums Heessen.

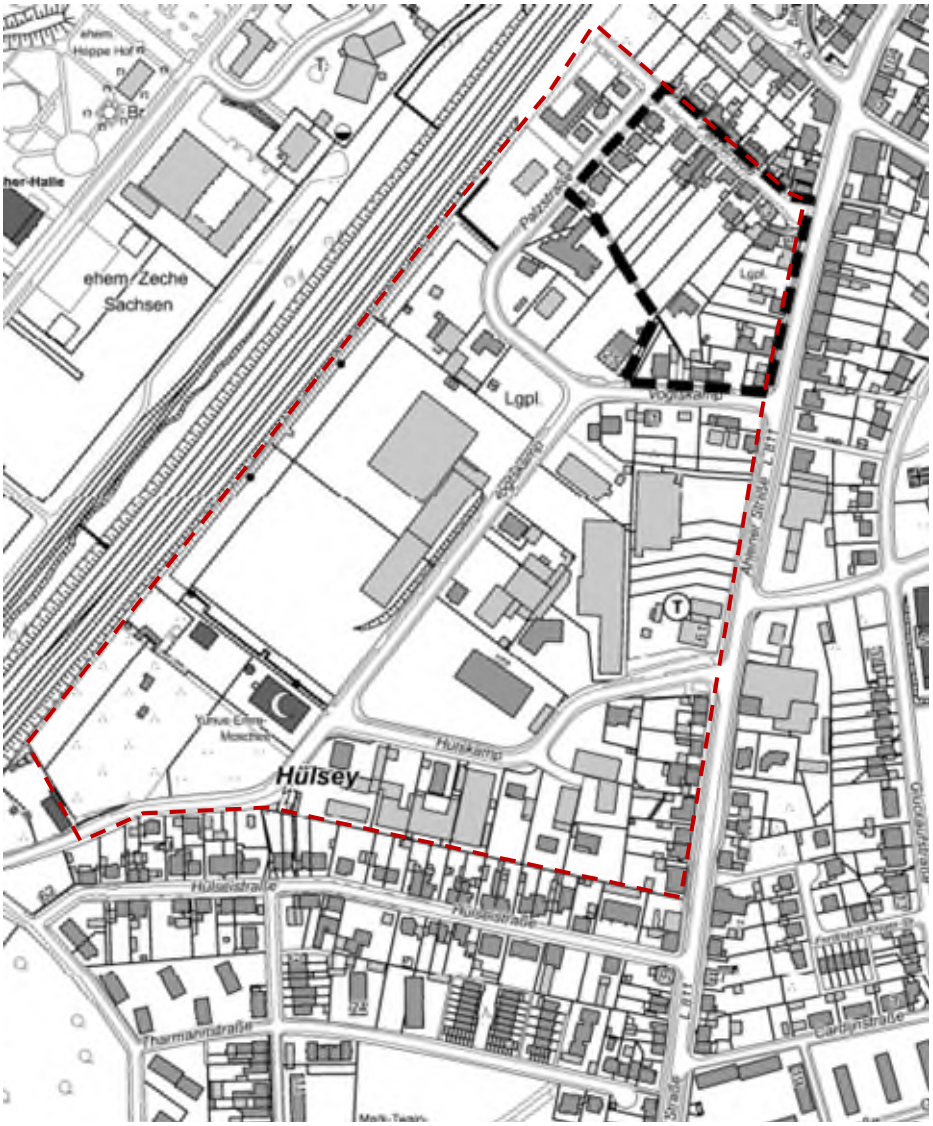

Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.035 (schwarz)
Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 07.035 (rot)

1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplans

Die zulässige Art der baulichen Nutzung, die Festsetzung eines „Mischgebietes“ (MI) gemäß § 6 BauGB, wird für den vollständigen Geltungsbereich festgesetzt. Drei zuvor (in Teilbereichen) als Gewerbegebiet festgesetzte Grundstücke am Vogtskamp und der Palzstraße, werden entsprechend ihrer vorherrschenden Nutzung, nun ebenfalls als Mischgebiet geführt. Für die übrigen Grundstücksflächen wird die Mischgebietsfestsetzung im Sinne des rechtskräftigen Bebauungsplans beibehalten.

Im Rahmen der 8. Änderung wird lediglich eine Feinsteuerung der Art der baulichen Nutzungen für die negativ auf das Siedlungsgefüge wirkenden einzelnen Unterarten der Nutzungen vorgenommen. In dem Plangebiet werden Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und Betriebe mit sexuellem Charakter ausgeschlossen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans werden in Anpassung an den Bestand zwei unterschiedliche Grundflächen- und Geschossflächenzahlen bestimmt. Entlang der Ahlener Straße und Einmündung Vogtskamp (MI-Gebiet 1) wird zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten des Versorgungszentrums und der gewerblichen Nutzungen die in der Baunutzungsverordnung betitelte Obergrenze (GRZ 0,6; GFZ 1,2) festgesetzt. Entlang der Palzstraße (MI 2) ist zur Sicherung der wohnbaulich genutzten überwiegend begrünten Freiflächen eine reduzierte Dichte (GRZ 0,5; GFZ 1,0) festgesetzt.

Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan beibehalten. Zulässig sind demnach zwei bzw. entlang der Ahlener Straße drei Vollgeschosse und im rückwertigen Bereich ein Vollgeschoss. Die überbaubare Grundstückfläche wird an den vorherrschenden Bestand angepasst, es entstehen lediglich minimale Korrekturen der Baugrenzen.

Im Weiteren wird im Zeichen der Klimawandelanpassung in das Festsetzungsgefüge des Bebauungsplans die Festsetzung der extensiven Dachbegrünung für Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 20 Grad sowie für Nebenanlagen aufgenommen. Darüber hinaus werden die straßenbegleitenden Bäume gesichert.

Zur Sicherung der gesunden Wohnverhältnisse werden Maßnahmen zum Immissionsschutz in das Festsetzungsgefüge aufgenommen. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke wurde zusätzlich festgesetzt.

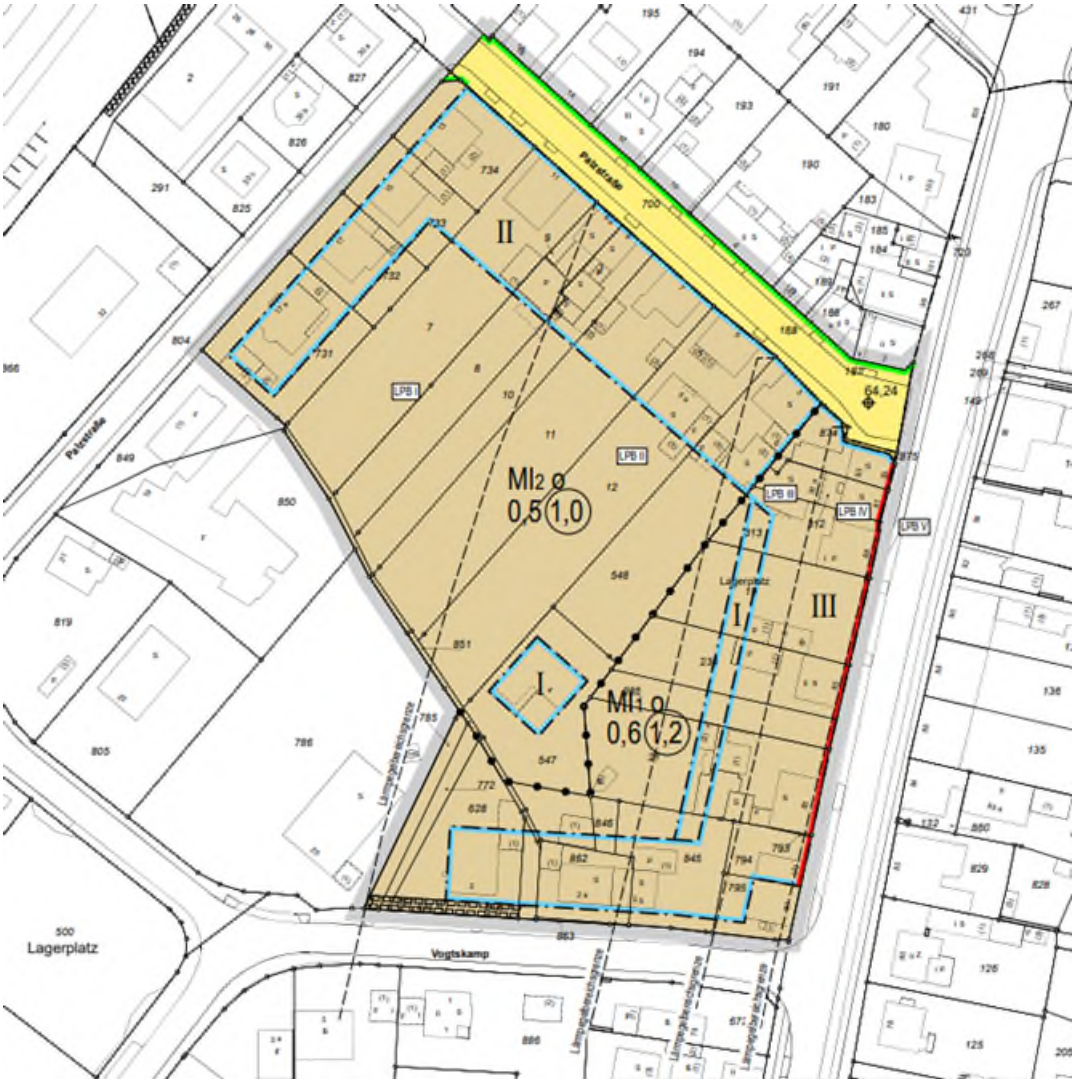

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 07.035 / 8. Änderung

1.2.4 Bedarf an Grund und Boden

Im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.035 erfolgt in dem 19.295 qm großen Geltungsbereich keine Änderung der nutzbaren Bauflächen. Eine detaillierte Ermittlung des Bedarfs an Grund und Boden des geplanten Vorhabens ist entsprechend nicht zielführend.

Das Plangebiet ist vollständig als Mischgebiet ausgewiesen, lediglich drei zuvor (in Teilbereichen) als Gewerbegebiet festgesetzte Grundstücke am Vogtskamp und der Palzstraße, werden entsprechend ihrer vorherrschenden Nutzung nun ebenfalls als Mischgebiet festgesetzt. Es werden folglich keine wesentlichen Neuausweisungen an Baugebietstypen vorgenommen, sondern lediglich einzelne Unterarten der zulässigen Nutzungen gesteuert. Alle im Plangebiet existenten Nutzungen sind und bleiben zulässig.

Durch die Umstellung auf die BauNVO 2017 sind nun auch Nebenanlagen sowie Stellplätze und deren Zufahrten mit in die vorgegebene maximale Nutzungsdichte der Grundflächenzahl (GRZ) aufzunehmen. Entgegen dem ursprünglich erreichbaren Versieglungsgrad von 100% wird hierdurch in der Regel eine Versieglung auf maximal 80% des Baugrundstückes beschränkt.

2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen

Die zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes werden durch § 1 (6) Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB des Baugesetzbuches vorgegeben. Für die einzelnen Belange / Schutzgüter werden in Fachplänen, Fachgesetzen bzw. durch weitere eingeführte Normen allgemeine Vorgaben und Ziele, welche bei der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind, bestimmt. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die ggf. außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB nach Abwägung der Belange.

2.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen

2.1.1 Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) trifft für den Geltungsbereichs des Bebauungsplans die Entwicklungsaussage „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“.

Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan

2.1.2 Flächennutzungsplanung

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hamm stellt den Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.035 gemäß § 5 (2) Ziffer 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Ziffer 2 BauNVO als Mischgebiet dar. Hierbei ist der Bereich entlang der Ahlener Straße als Stadtteilzentrum gekennzeichnet. Der Bereich entlang der Bahntrasse ist zudem als Grünfläche ausgewiesen.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

2.1.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans der Stadt Hamm.

2.1.4 FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete

Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), Europäische Vogelschutzgebiete sowie Naturschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen und befinden sich nicht im Umfeld des Plangebietes.

2.1.5 Biotopkataster

Angaben zu schutzwürdigen Biotopen führt das entsprechende Fachinformationssystem des Landes NRW. Die Abfrage im Internet unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk erbrachte keine Ergebnisse für den Planungsraum.

2.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend sind zunächst eine tabellarische Übersicht zu den wichtigsten anzuwendenden Fachgesetzten angeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter. Zu jedem angeführten Fachgesetz werden die jeweiligen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art wie diese und die Schutzgüter im Bebauungsplan Berücksichtigung finden näher aufgeführt.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen
Fläche und Boden	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBoSchG) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Wasser und Abwasser	Baugesetzbuch (BauGB) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG) Abwasserverordnung (AbwV)
Luft und Klima	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) TA Luft
Landschaft und Landschaftsbild	Baugesetzbuch (BauGB)
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung insgesamt	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) TA Lärm TA Luft
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB) Denkmalschutzgesetz (DSchG) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Übersicht der Fachgesetze (Auszug)

2.2.1 Boden und Fläche

Baugesetzbuch (BauGB)

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen bedarf es der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter [...] Fläche, Boden [...] (vgl. § 1 (6) Nr. 7 BauGB)
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (vgl. § 1a BauGB)

Bundesbodenschutzgesetz (BBoSchG)

Ziele dieses Fachgesetzes sind der nachhaltige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt (vgl. z.B. § 1 BBodSchG), insbesondere als

- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

(vgl. §2 BBodschG)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (vgl. §1 LBodSchG)

Übertragung auf das Bebauungsplanverfahren
Die Planung der Bebauungsplanänderung beinhaltet keine baulichen Maßnahmen, folglich wird keine Fläche in Anspruch genommen und weitere Versieglung durchgeführt. Der Boden behält entsprechend seiner Funktionen. Anderweitig sieht die Bebauungsplanänderung Maßnahmen zur Verringerung der Versieglung im Plangebiet vor.

2.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Baugesetzbuch (BauGB)

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen bedarf es der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen […] und die biologische Vielfalt (vgl. § 1 (6) Nr. 7 BauGB)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass
  - die biologische Vielfalt,
  - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
  - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

  auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (vgl. § 1 (1) BNatSchG).

- Es ist verboten, wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu fangen/ entnehmen und zu töten [...] oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören [...]. (vgl. § 44 BNatSchG)

Übertragung auf das Bebauungsplanverfahren
Der Siedlungsraum im Geltungsbereich ist stark anthropogen überformt. Die Bebauungsplanung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben insofern, dass der Geltungsbereich keine sensiblen Bereiche der Natur berührt. Durch die Planung, der vorwiegenden Nutzungssteuerung, kommt es zu keinem Eingriff in Natur und Landschaft. Es besteht folglich keine Notwendigkeit der Erstellung eines detaillierten Artenschutzgutachtens.

2.2.3 Wasser und Abwasser

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen bedarf es der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] Wasser [...] (vgl. § 1 (6) Nr. 7 BauGB)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion. (vgl. § 1 WHG)

Landeswassergesetz (LWG)

- Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
- Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. (vgl. § 44 LWG i.V.m §55 WHG)

Abwasserverordnung - AbwV

Diese Verordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen. (§1 AbwV)

Übertragung auf das Bebauungsplanverfahren

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem relevanten Eingriff in den Wasserhaushalt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans existiert kein Gewässer. Die Versorgung des Plangebietes und die Entwässerung erfolgt über das bestehende Kanalnetz.

2.2.4 Klima und Luft

Baugesetzbuch (BauGB)

- Förderung der Belange des Klimaschutzes und Klimaanpassung. (vgl. § 1 (5) BauGB)
- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen bedarf es der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die Luft, Klima [...] (vgl. § 1 (6) Nr. 7 BauGB)
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (§ 1a (5) BauGB)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere

durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 (3) Nr. 4 BNatschG)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). (vgl. § 1 i.V.m § 3 BImSchG)

TA Luft
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. (vgl. Kap. 1 TA Luft)

Übertragung auf das Bebauungsplanverfahren
Die Bebauungsplanung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben insofern, dass durch die angestrebte Nutzungssteuerung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Durch die Änderung werden die bestehenden Emissionen nicht erhöht und die klimatischen Ein- und Auswirkungen im Siedlungsraum durch Maßnahmen, wie z.B. einer Dachbegrünung oder der Decklung des Versieglungsgrades bei zukünftigen Vorhaben, eher verbessert.

2.2.5 Landschaft und Landschaftsbild

Baugesetzbuch (BauGB)

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen bedarf es der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die Landschaft [...] (vgl. § 1 (6) Nr. 7 BauGB)
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes [...] (vgl. § 1a BauGB).

Übertragung auf das Bebauungsplanverfahren
Der Siedlungsraum im Geltungsbereich ist stark anthropogen überformt. Die Bebauungsplanung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben insofern, dass der Geltungsbereich keine sensiblen Bereiche der Natur berührt. Durch die Planung kommt es zu keinem Eingriff in Natur und Landschaft.

2.2.6 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung insgesamt

Baugesetzbuch (BauGB)
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen bedarf es der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (vgl. § 1 (6) Nr. 7 BauGB)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. (vgl. § 1 (1) BNatSchG)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
- Schutz des Menschen […] vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). (vgl. § 1 i.V.m § 3 BImSchG)

TA Lärm
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. (vgl. Kap. 1 TA Lärm).

TA Luft

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. (vgl. Kap. 1 TA Luft)
- Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition (vgl. Kap. 4.1 TA Luft)

Übertragung auf das Bebauungsplanverfahren
Die Bauungsplanänderung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben, da durch die verfolgte Steuerung von Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und Betrieben mit sexuellem Charakter sowie der geringen Anpassungen an das Planungsrecht keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind. Gleichwohl wird die aktuelle Bestandssituation neu bewertet und im Festsetzungsgefüge berücksichtigt.

2.2.7 Kulturgüter und Sachgüter

Baugesetzbuch (BauGB)

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen bedarf es der Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile […] von geschichtlicher, […] oder städtebaulicher Bedeutung […]. (vgl. § 1 (6) Nr. 5 BauGB)
- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen bedarf es der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter. (vgl. § 1 (6) Nr. 7 BauGB)

Denkmalschutzgesetz (DSchG)
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des zumutbaren zugänglich gemacht werden. (§1 DSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. (vgl. § 1 (4) BNatSchG)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Zweck dieses Gesetzes ist es, […] Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BImSchG)

Übertragung auf das Bebauungsplanverfahren
Die Bebauungsplanänderung verfolgt die Steuerung von Vergnügungsstätten und beinhaltet keine baulichen Entwicklungen, folglich besteht keine Beeinträchtigung des Schutzgutes.

3 Bestandsaufnahme und Prognosen

Im Wesentlichen sollen Bauleitpläne gemäß § 1 (5) BauGB *„eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“*

Ergänzend sind in § 1 (6) BauGB zahlreiche spezifische Ziele bzw. Anforderungen des Bauleitplans an unterschiedliche Schutzgüter und Belange dargestellt. Im Fokus dieses Umweltberichtes stehen die Schutzgüter aus der Rubrik des Umweltschutzes.

Der Paragraph § 2 (4) BauGB thematisiert: „*Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (…). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. (…).“*

Aufgrund der geplanten ausschließlichen Veränderung der Nutzungsrechte durch die Steuerung der Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und Betrieben mit sexuellem Charakter im Geltungsbereich des Bebauungsplans lassen sich insgesamt keine bis nur sehr unwesentliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter erwarten. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen, dass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Entsprechend der im BauGB festgeschriebenen Inhalte der Umweltprüfung werden nachfolgende Punkte betrachtet:

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere, soweit möglich, die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB

Vor dem Hintergrund der potenziell geringen Auswirkungen erfolgt die Zusammenführung der Ergebnisse der Betrachtung der Schutzgüter in tabellarischer Form.

3.1 Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) basiert auf dem bestehenden Planungsrecht des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 07.035 – Hülskamp - inklusiver seiner bis dato erfolgte Änderungen. Bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplans handelt es sich um ein bestehendes vorwiegend durch Wohnen geprägtes Mischgebiet in Hamm-Heessen.

Schutzgut /Schutzgüter	**Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes **(Basisszenario)**
Fläche und Boden	Das knapp 2 ha große Areal im Stadtbezirk Heessen ist vollständig anthropogen überformt und besitzt seine sehr begrenzte ökologische Bedeutung. Das Gebiet weist entlang der Straßen eine sehr starke Versieglung durch Bebauung auf. Einzelne Grundstücke verfügen über zusätzliche große Gartenflächen im rückwertigen Bereich. Die meisten Grundstücke dürfen entsprechend dem Planungsrecht zu 40 % der Fläche durch die Hauptnutzungen überbaut werden (GRZ von 0,4). (Zu beachten: Nach der BauNVO 1962 werden keine Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze etc. mitberechnet, diese sind zusätzlich möglich.) Durch diese zulässigen Nebenanlagen ist ein Versieglungsgrad von 100% möglich. Entlang der Ahlener Straße gilt bereits die BauNVO von 1990. In diesem Bereich ist eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung bis 0,8 ist durch die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen etc. möglich. Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Das Plangebiet ist vollständig anthropogen überformt und besitzt seine sehr begrenzte ökologische Bedeutung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann durch zulässige Nebenanlagen ein Versieglungsgrad von 100% bzw. 80% entlang der Ahlener Straße erreicht werden. Gleichwohl existieren ein paar insbesondere als Rasenflächen ausgestaltete, begrünte Freiflächen. Diese Gartenflächen dienen als Lebensraum für Tiere insbesondere Vögel und Kleintiere. Im Weiteren sind einzelne, straßenbegleitende Bäume im Baumkataster aufgeführt.
Wasser und Abwasser	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans existiert kein Gewässer. Das Untersuchungsgebiet liegt zudem außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Die Ver- und Entsorgung des Gebietes mit (Ab-) Wasser wird über das bestehende Kanalnetz vorgenommen.
Luft und Klima	Die als Mischgebiete festgesetzten Flächen weisen ein „Siedlungsklima“ mit meist deutlichem Einfluss der Stadt auf. Eine hoher Versiegelungsgrad erzeugt eine starke Aufheizung der Flächen. Abhängig vom Verkehrsaufkommen gehen von den Straßen „Ahlener Straße“ erhöhte und vom „Vogtkamp und der Palzstraße“ geringe Lärm-, Licht- und Abgasemissionen aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen weitestgehend ebenen und insbesondere anthropogen überformten Siedlungsraum. Natürliche Landschaftsflächen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Das Gebiet ist umfassend bebaut. Das Bild des Plangebietes wird geprägt durch eine kleinteilige und gegliederte Struktur. Entlang der Palzstraße und dem Vogtskamp dominieren eher wohnbaulich genutzte Gebäude, während an der Ahlener Straße vorwiegend gemischt genutzte Gebäude mit einer Einzelhandel- bzw. Dienstleistungsnutzung im Erdgeschoss bei darüberliegender Wohnnutzung bestehen. Zusätzlich halten vermehrt Leerstände und Vergnügungsstätten Einzug in den Siedlungsraum entlang der Ahlener Straße.
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung insgesamt	Das Plangebiet ist als Mischgebiet festgesetzt. Die Wohnnutzung dominiert und es finden vereinzelt kleinere Gewerbetätigkeiten statt. Gemäß dem gültigen Planungsrecht sind drei Grundstücke als Gewerbegebiete festgesetzt. Direkt angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich ein eingeschränktes Gewerbegebiet. Aufgrund der festgesetzten, eingeschränkten, auf Mischgebiet ausgerichteten, verträglichen betrieblichen Anlagen ist die Immissionsbelastung in dem Mischgebiet verträglich und für die menschliche Gesundheit vertretbar. Abhängig vom Verkehrsaufkommen gehen von den Straßen

	„Ahlener Straße“ erhöhte und vom „Vogtkamp und der Palzstraße“ geringe Lärm-, Licht- und Abgasemissionen aus. Gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplans ist die Ahlener Straße ein Teilbereich des zentralen Versorgungsbereiches Heessens, welcher zur Sicherung der (Grund-) Versorgung der Bevölkerung fungiert. Leerstände und Ansiedlungsanfragen von Vergnügungsstätten und Wettvermittlungsstellen beeinflussen die Funktionsfähigkeit dieses Versorgungsbereichs.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden nach bisherigem Kenntnisstand des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bodendenkmalpflegerische Belange nicht berührt. Bisher nicht bekannte Bodendenkmäler können jedoch bei Erdarbeiten neu entdeckt werden und müssen unverzüglich angezeigt werden. Der Denkmalwert der Gebäude Ahlener Straße 83 und 91 wird seitens der Fachbehörde u.a. aufgrund der stark beeinträchtigenden baulichen Veränderungen für höchst unwahrscheinlich angesehen.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Natürlicherweise besteht eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Insbesondere der Mensch verfügt durch sein Handeln über einen erheblichen Einfluss auf die anderen Schutzgüter. Eingriffe in eines (oder mehrere) der Schutzgüter können unerwünschte Folgen mit sich bringen. Daher wird seitens des Gesetzgebers über das BauGB der Prüfung der umweltrelevanten (erheblichen) Belange ein hoher Stellenwert eingeräumt, um Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter und das Wirkungsgefüge möglichst zu minimieren bzw. die Folgen abschätzen zu können.
Umweltbelange der Gebiete (außerhalb) des Plangebietes, die beeinflusst werden könnten	Die Ahlener Straße, welche ein Teilbereich des zentralen Versorgungsbereiches Heessens darstellt, begrenzt das Plangebiet nach Osten. Im Norden und Osten des Untersuchungsraums sind Mischgebiete festgesetzt. Im Westen folgt auf ein kleines Mischgebiet eine Eisenbahntrasse, welche eine Zäsur zu der dahinterliegenden Zeche Sachsen, einem Gewerbegebiet mit u.a. der Alfred-Fischer-Halle darstellt. Im Süden des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich gewerblich genutzte Flächen. Die umliegenden Mischgebiete erzeugen nur geringe Emissionen. Von dem Gewerbegebiet hingegen gehen höhere Emissionen aus.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die nachfolgend aufgeführte Prognose stellt die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planungsänderung und Beibehaltung des rechtskräftigen Festsetzungsgefüges dar. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden näher betrachtet.

Schutzgut /Schutzgüter	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei **Nichtdurchführung** der Planung
Fläche und Boden	Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der aktuelle Zustand nicht verändern, da der Planbereich weiter wie bisher genutzt werden würde.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der aktuelle Zustand nicht verändern, da der Planbereich weiter wie bisher genutzt werden würde.
Wasser und Abwasser	Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der aktuelle Zustand nicht verändern, da der Planbereich weiter wie bisher genutzt werden würde.
Luft und Klima	Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich weiterhin Vergnügungsstätten in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ansiedeln und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und somit Emissionen erzeugen.
Landschaft und Landschaftsbild	Im Weitesten Sinne wird sich bei Nichtdurchführung der Planung der aktuelle Zustand nicht verändern. Die Morphologie bliebe erhalten.
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung insgesamt	Durch die Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten besteht die Möglichkeit, dass durch einen Trading-Down-Prozess die wohnortnahe Versorgungsfunktion negativ beeinträchtigt wird. Durch das Suchtpotenzial von Vergnügungsstätten, insbesondere von Spielhallen und Wettbüros kann es zu Gesundheitsgefährdungen kommen.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der aktuelle Zustand nicht verändern, da der Planbereich weiter wie bisher genutzt werden würde.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der aktuelle Zustand nicht verändern, da der Planbereich weiter wie bisher genutzt werden würde.
Umweltbelange der Gebiete (außerhalb) des Plangebietes, die beeinflusst werden könnten	Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der aktuelle Zustand der an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Gebiete nicht verändern, da der Planbereich weiter wie bisher genutzt werden würde.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die nachfolgende Prognose thematisiert die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Da es sich bei dem Vorhaben vorwiegend um eine Nutzungssteuerung und nicht um eine bauliche Entwicklung handelt, sind potenzielle erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase nicht zu erwarten.

Schutzgut /Schutzgüter	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei **Durchführung** der Planung
Fläche und Boden	Bei Durchführung der Planung wird sich der aktuelle (planungsrechtliche) Zustand nicht wesentlich verändern. Durch die Nutzungssteuerung von Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und Betrieben mit sexuellem Charakter wird keine weitere Bebauung erzeugt. Eine Bebauung aller bestehenden Flächenreserven ist nach geltendem Planungsrecht bereits zulässig. Die Anpassung des Planungsrechts an den Bestand erzeugt ebenfalls keine weitreichenden Auswirkungen. Die überbaubare Grundstücksfläche wird bestandsorientiert leicht korrigiert. Im rückwertigen Bereich des Vogtskamps wird zur Sicherung eines Gebäudes eine Baufläche eingetragen, dafür werden andere Bauflächen zurückgenommen. Die Änderung der GRZ und GFZ ist aufgrund veränderter Berechnungsgrundlage durch die Novellierung der BauNVO notwendig. Die neuen Werte orientieren sich an den Obergrenzen der BauNVO bzw. werden für Teilbereich leicht verringert. Im Wesentlichen ermöglicht die Änderung der GFZ eine Reduzierung des maximalen Versieglungsgrades. Insgesamt kommt es zu einem rechtlich schonenderen Umgang mit dem Boden. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind durch die Planung nicht zu erwarten.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bei Durchführung der Planung wird sich der aktuelle (planungsrechtliche) Zustand nicht verändern. Da durch die Bebauungsplanänderung keine ergänzende Bebauung bzw. weitere Versieglung von Flächen verfolgt wird, bleiben die Nutzungsmöglichkeiten der Freiflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bestehen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind durch die Planung nicht zu erwarten.
Wasser / Abwasser	Bei Durchführung der Planung wird sich der aktuelle Zustand nicht verändern. Die Ver- und Entsorgung des Gebietes mit (Ab-) Wasser wird weiterhin über das bestehende Kanalnetz vorgenommen.
Luft und Klima	Bei Durchführung der Planung wird der aktuelle Zustand gehalten. Die Planung vermeidet eine Ansiedlung von verkehrsintensiven und somit Emissionen erzeugenden

	Nutzungen wie Vergnügungsstätten in dem Plangebiet. Im Rahmen der Planung werden zudem klimaschützende und -anpassende Maßnahmen initiiert, welche sich positiv auf die Luft und das Klima auswirken. Bei allen neu entstehenden Gebäuden/ bei wesentlichen Änderungen müssen Flachdächer und leicht geneigte Dächer extensiv begrünt und gesichert werden. Selbiges gilt für die Errichtung und Änderung von Nebenanlagen. Im Weiteren werden durch die Bebauungsplanänderung Maßnahmen zur Deckelung des Versieglungsgrades (z.B. die Nutzung von wasserdurchlässigen Materialien) festgesetzt.
Landschaft und Landschaftsbild	Durch die Planung wird das Schutzgut nicht beeinträchtigt. Da keine Bebauung verfolgt wird, sondern durch die Bebauungsplanänderung lediglich eine Nutzungssteuerung vorgenommen werden soll, wird sich an der anthropogen überformten Landschaft, dessen Landschaftsbild und entsprechen an der Morphologie nichts verändern. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind durch die Planung nicht zu erwarten.
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung insgesamt	Die Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten schützt und stärkt den Versorgungsbereich vor Trading-Down-Prozessen und sichert so die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung. Passive Schallschutzvorgaben gegen den Straßenlärm werden in das Festsetzungsgefüge aufgenommen. Durch die Änderung des Bebauungsplans realisierbare Verringerungen der Versieglung und die Schaffung von begrünten Dächern ermöglichen wohltuende klimatische Kühlungseffekte.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Bei Durchführung der Planungsänderung wird sich der aktuelle Zustand nicht verändern. Es erfolgen durch die Bebauungsplanänderung keine Eingriffe in den Boden. Denkmalpflegerische Belange werden durch die Planung nicht berührt.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Es bestehen nur wenige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern, da es sich bei der Planung vornehmlich um eine Nutzungssteuerung und nicht um eine bauliche Entwicklung handelt. Im Wesentlichen wirkt sich die Planung vor allem auf die Schutzgüter „Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung insgesamt“, „Luft und Klima“ sowie „Boden und Fläche“ positiv aus. Die anderen Schutzgüter werden lediglich peripher tangiert.
Umweltbelange der Gebiete (außerhalb) des Plangebietes, die beeinflusst werden könnten	Die Durchführung der Planung schützt durch Unterbindung eines Trading-Down-Prozesses die umliegenden Gebiete und den existierenden Versorgungsbereich an der Ahlener Straße. Die klimaorientierten Maßnahmen haben ebenfalls positive Einflüsse auf die Umgebung.

4 Maßnahmen und Alternativen der relevanten Umweltbelange

Das Baugesetzbuch sieht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich für festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vor. Zusätzlich sollen ggf. notwenige Überwachungsmaßnahmen benannt werden. Im Weiteren sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, zu benennen. Auf diese Ausführungen kann mangels negativer Umweltauswirkungen verzichtet werden.

„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“ (§1a (3) S.6 BauGB). Die Planung führt in ihren Auswirkungen nicht zu einem Erfordernis für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen. Die Änderungen beinhalten durchweg nur positive Auswirkungen auf die Schutzgüter. Von einer Bilanzierung kann daher ebenfalls abgesehen werden.

5 Artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07.035 wird die Sicherung und Stärkung des bestehenden Versorgungsbereiches der Ahlener Straße sowie der westlich gelegenen gewerblichen sowie mit Wohnen durchmischten Strukturen durch die Steuerung von Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und Betrieben mit sexuellem Charakter verfolgt. Im Weiteren wird eine Anpassung des Planungsrechts an die aktuelle Bestandssituation verfolgt. Die Planung initiiert somit nicht zwangsläufig eine bauliche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund kann von einer Prüfung, ob die Planung potentielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslöst, abgesehen werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen anthropogen überformten Siedlungsraum. Auf Grund der intensiven Nutzung und Versiegelung des Planbereiches sowie der urbanen bzw. gewerblichen Prägung des Umfelds ist eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten. Selbst Freiflächen im Plangebiet sind lediglich als Rasenflächen ausgebildet.

Aufgrund der defizitären Ausstattung des Gebietes kann für den Planbereich keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten sind somit von der Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen. Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG weitgehend pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die im Planbereich brüten könnten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG bedingen. Es gilt aber auch hier die Beachtung des Tötungsverbots nach § 44 (1) Satz 1 BNatSchG. Durch die Durchführung möglicher Rodungsmaßnahmen im Winterhalbjahr (1.10. bis 28.2.) kann aber sicher ausgeschlossen werden, dass Individuen getötet werden.

Insofern können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.035 begründen könnten.

6 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Bei der Erstellung diese Umweltberichtes besteht die außergewöhnliche planerische Situation, dass das Planverfahren nicht die Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten bzw. die Option von zusätzlichen Flächenversieglungen verfolgt, sondern ausschließlich die Steuerung von einzelnen Nutzungen innerhalb bestehender Baurechte verfolgt. Mit Blick auf einen klassischen Umweltbericht, bedarf der vorliegende Bericht vor dem benannten Hintergrund eine veränderte Schwerpunktsetzung und eine auf den Anwendungsfall angepasste Detailschärfe.

7 Monitoring

Im Rahmen der Untersuchung sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ermittelt worden. Folglich werden keine Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder gar Ausgleich der Auswirkungen ergriffen. Zur Durchführung eines dauerhaften Monitorings besteht keine Notwendigkeit.

8 Zusammenfassung

Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Belegt wird dies dadurch, dass durch die Bebauungsplanänderung kein klassisches bauliches Vorhaben initiiert, sondern in erster Linie die Steuerung von einzelnen Nutzungen und zur Sicherung des Bestandes eine Anpassung des Planungsrechtes durchgeführt wird. Bei dem in Rede stehenden Plangebiet handelt es sich um einen anthropogen überformten Siedlungsbereich, welcher vorwiegend der Wohnnutzung dient.

Die Änderung des Bebauungsplans erzeugt keine negativen Auswirkungen auf den Bestand und die Schutzgüter, sondern wirkt sich hingegen eher positiv auf die Schutzgüter „Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung insgesamt“, „Luft und Klima“ sowie „Boden und Fläche“ aus. Die anderen Schutzgüter werden nur peripher tangiert.

Hamm, den 31.01.2022

gez. Andreas Mentz
Stadtbaurat

gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

9 Literatur

Rechtsgrundlagen (Auszug)

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der gegenwärtig geltenden Fassung

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der gegenwärtig geltenden Fassung

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 123), in der gegenwärtig geltenden Fassung

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der gegenwärtig geltenden Fassung